



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 11 vom 10.07.2024

16. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	IV. Änderung der Entgeltordnung für das Forum Wasserturm und die Teloy-Mühle vom 05.07.2024
Öffentliche Bekanntmachung	5	Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch vom 05.07.2024

### Öffentliche Bekanntmachung

#### IV. Änderung

#### Der Entgeltordnung für das Forum Wasserturm und die Teloy-Mühle

vom 05.07.2024

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW S. 136), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch vom Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), § 9 Benutzungsordnung für das Forum Wasserturm und die Teloy-Mühle vom 30. Oktober 2003, hat der Rat der Stadt Meerbusch am 27.06.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### Art. I

Das Entgelt für die unter 1.2 und 1.3 genannten Benutzer beträgt 198,00€. Dabei setzt sich der Betrag aus 132,00€ für die Saalmiete und 66,00€ zzgl. MWST für die Veranstaltungstechnik zusammen.

#### Art. II

Das Entgelt für kommerzielle Nutzer (1.4) beträgt 264,00€. Dabei setzt sich der Betrag aus 176,00€ für die Saalmiete und 88,00€ zzgl. MWST für die Veranstaltungstechnik zusammen.

#### Art III

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hinweis:  
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 05.07.2024

Christian Bommers  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch vom 05.07.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. 02. 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230), des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018 (GV. NRW. S.244, ber. S. 278 und S. 404) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung für die Städtische Musikschule beschlossen:

#### § 1

#### Nutzungsverhältnis, Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich; die in dieser Satzung genannten Verträge sind öffentlich-rechtliche Verträge.
- (2) Die Städtische Musikschule kann Mindest- oder Höchstteilnehmerzahlen bestimmen, Altersgrenzen für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen festlegen oder die Zulassung aus pädagogischen Gründen von Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen abhängig machen. Insofern besteht kein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss.
- (3) Gebührenschuldner ist der Partner des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der sich zur Gebührenezahlung verpflichtet. Neben dem Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Zahlung der Gebühren und für Schadensersatz aus der Vermietung von Musikinstrumenten als Gesamtschuldner.
- (4) Die Bezahlung erfolgt ausschließlich durch SEPA-Mandat. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (5) Gebühren gemäß dieser Satzung werden sowohl für die Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen der städtischen Musikschule Meerbusch als auch für die befristete Überlassung von Musikinstrumenten oder anderen Lehr- und Lernmitteln an Schüler\*innen und Nutzer\*innen erhoben.
- (6) Schüler\*innen mit akut ansteckenden Krankheiten dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.

## § 2 Zeitraum, Musikschuljahr

- (1) Das Musikschuljahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Teilnehmergebühren gem. § 1 (4) und Überlassungsgebühren gem. § 1 (5) sind Jahresgebühren. Musikalische Früherziehungskurse können auch unterjährig bzw. jahresübergreifend beginnen bzw. stattfinden.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Teilnehmergebühren gemäß § 1 (4) beginnt mit Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Der Vertrag wird in der Regel unbefristet geschlossen. Er kann zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages in den elementaren Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Zum Ende dieser Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Überlassung gem. § 1 (5) beginnt mit Wirksamkeit des Überlassungsvertrages gem. § 10 und endet mit Ablauf der Vertragsdauer, jedoch keinesfalls vor der ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe an die Städtische Musikschule. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten.
- (5) Wird die Gebührensatzung so geändert, dass dem Gebührenpflichtigen keine Kündigungsfrist zum Ende des Musikschuljahres bleibt, kann er nach Bekanntgabe des geänderten Gebührenbescheides mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

## § 3 Unterrichtszeiten, Unterrichtsorte

- (1) Der Unterricht wird als Einzel- oder Kombiunterricht in Einheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten erteilt. Der Kombiunterricht verbindet flexibel die Formen des Einzel- und Gruppenunterrichtes, d.h. gemeinsames und individuelles Lernen.
- (2) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- (3) Der Unterricht findet zu Zeiten und in geeigneten Räumen statt, die die Musikschule in einem Stundenplan festlegt. Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsgebäudes ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.
- (4) Die Unterrichts- und Ferienzeit orientiert sich an den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Der Unterricht entfällt in den allgemeinen Schulferien in Nordrhein-Westfalen, an gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag und am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien.
- (5) Das Unterrichtsprogramm, die Staffelung nach Altersgruppen sowie die Leistungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan des Verbandes Deutscher Musikschulen.
- (6) Dem Teilnehmer wird auf Antrag ein Nachweis über seine musikalischen Fähigkeiten und Leistungen erteilt.
- (7) Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aus Gründen höherer Gewalt (z.B. wegen einer Unwetterwarnung oder einer Pandemie) nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen als Distanzunterricht zu erteilen. Diese Unterrichtsformen gelten als gleichwertiger Ersatz und lösen keinen Erstattungsanspruch aus.

- (8) Die Musikschulleitung kann auf schriftlichen Antrag oder im gegenseitiges Einverständnis von Sorgeberechtigten bzw. erwachsenen Schüler\*innen und Lehrkraft für einen begrenzten Zeitraum gebührenpflichtigen Distanzunterricht für Schüler\*innen anbieten. Diese Entscheidung erfolgt in Einzelfällen und setzt voraus, dass die organisatorischen und technischen Aspekte sowie der Aufwand und die Kosten für die Musikschule (Lehrkraft) und die Schüler\*in angemessen umsetzbar sind

§ 4  
 Gebühren Jugendliche

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer	monatliche Rate
1. Grundgebühr		54,00 €	4,50€
<b>2. ELEMENTARBEREICH</b>			
2. 1 Musikalische Früherziehung	60 Minuten	zusätzlich zu Tarifstelle 1 324,00 €	27,00 €
<b>2. 2 Musikalische Grundausbildung</b>			
bis 10 Teilnehmer (Klassenunterricht)	45 Minuten	zusätzlich zu Tarifstelle 1 276,00 €	23,00 €
<b>3. INSTRUMENTAL-, VOKAL und KOMPOSITIONSUNTERRICHT</b>			
<b>3.1 Einzelunterricht</b>			
3.11 alle Instrumental- und Vokalfächer, Musiktheorie, Komposition	30 Minuten	zusätzlich zu Tarifstelle 1 768,00 €	64,00€
3.12 alle Instrumental- und Vokalfächer, Musiktheorie, Komposition	45 Minuten	zusätzlich zu Tarifstelle 1 1.152,00 €	96,00 €
<b>3.2. Kombiunterricht</b>			
3.21 Kombiunterricht Gruppe 2 Schüler 30 Minuten		zusätzlich zu Tarifstelle 1 432,00 €	36,00 €
3.22 Kombiunterricht Gruppe 2 Schüler 45 Minuten		zusätzlich zu Tarifstelle 1 624,00 €	52,00 €
3.23 Kombiunterricht Gruppe 3 Schüler 60 Minuten		zusätzlich zu Tarifstelle 1 576,00 €	48,00 €
3.24 Kombiunterricht Gruppe 4 -6 Schüler 45 Minuten		zusätzlich zu Tarifstelle 1 360,00 €	30,00 €
<b>4. Ensemble/ Ergänzungsfach</b>			
4.1 Musiktheorie / Gehörbildung		192,00 €	16,00 €
4.2 Ensembles und Orchester sofern keine Gebühr nach Tarifstelle 1 fällig ist		192,00 €	16,00 €
5. Nutzungsgebühren Musikschulinstrumente (Klavier, Harfe, Schlagzeug)		60,00 €	5,00 €

(2) Als Jugendliche im Sinne dieser Gebührenregelung gelten auch Erwachsene, die sich noch in einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Ein Nachweis über die Ausbildung ist grundsätzlich und zu Beginn des neuen Schuljahres unaufgefordert einzureichen.

(3) Erwachsene i.S.v. § 5 zahlen Gebühren nach der Tarifgruppe 4. des § 4 (Ensemble-/ Ergänzungsfachgebühren), wenn und soweit ihre Teilnahme unabweisbar für das Zustandekommen oder den Fortbestand eines Ensembles mit der Zielgruppe nach § 4 ist. Das gilt nur solange Gebührenpflichtige nach § 5 nicht die Mehrheit des Ensembles bilden und das Ensemble durch deren Teilnahme auch zukünftig nicht in einen Tarif mit niedrigerem Kostendeckungsgrad wechselt.

§ 5  
Gebühren Erwachsene

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer	monatliche Rate
1. INSTRUMENTAL- und VOKALUNTERRICHT			
1.1 Einzelunterricht			
1.11 alle Vokal- und Instrumentalfächer	30 Minuten	1.440,00 €	120,00 €
1.12 alle Vokal- und Instrumentalfächer	45 Minuten	2.160,00 €	180,00 €
1.2 Gruppenunterricht			
1.21 Gruppe 2 Schüler	45 Minuten	1.080,00 €	90,00 €
1.22 Gruppe 3 Schüler	45 Minuten	720,00 €	60,00 €
1.23 Gruppe 4 Schüler	45 Minuten	552,00 €	46,00 €
2. Ensemble Die Jahresgebühren werden nach der durchschnittlichen Teilnehmerzahl berechnet		Jahresgebühr je Teilnehmer	monatliche Rate je Teilnehmer
Ensemble	60 Minuten	192,00 €	16,00 €
Ensemble	75 Minuten	312,00 €	26,00 €

§ 6

Gebührenermäßigung für Familien, Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen, Unterrichtsausfall

- (1) Bei der Gebührenfestsetzung werden Ermäßigungen für Familienangehörige gewährt. Dabei wird von der jeweiligen Gebühr

- ab zwei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 5 %
- ab drei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 10 %
- ab vier zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 15 %
- ab fünf zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 20 %  
abgezogen.

- (2) Einen Anspruch auf Ermäßigung abzgl. anteiliger vorrangiger Ansprüche, wie z.B. Leistungen für Bildung- und Teilhabe für ihre minderjährigen Kinder, haben Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz als Analogleistung, dem Wohngeldgesetz bzw. von Kindergeldzuschlag. Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Nachweis vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen für die gewährte Ermäßigung ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.

- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren mit Ausnahme der Grundgebühr für die Ausfallzeiten anteilig nach Ende des Musikschuljahres erstattet.

§ 7

Kurse, Projekte und Veranstaltungen

Die Gebühren für Kurse und Projekte und besondere Veranstaltungen der Musikschule werden von der Schulleitung entsprechend dem Aufwand festgesetzt.

§ 8  
Außerordentliche Kündigung

- (1) Eine außerordentliche Kündigung durch Gebührenschuldner gem. § 1 (4) und (5) ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Stadtgebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises darzulegen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet frühestens sechs Wochen nach Zugang der wirksamen Kündigung.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung durch die Städtische Musikschule ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - nicht genügende Leistungen des Teilnehmers,
  - unregelmäßige Teilnahme,
  - wiederholtes oder längeres unentschuldigtes Fehlen,
  - in unzumutbarer Weise störendes Verhalten,
  - grob vertrags- oder treuwidriges Verhalten.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 findet keine Gebührenerstattung (nach §6 Abs. 3) statt.

§ 9  
Überlassung von Instrumenten

- (1) Die Städtische Musikschule überlässt befristet im Rahmen ihres Bestandes an ihre Teilnehmer Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel.
- (2) Der Überlassungsvertrag wird längstens für ein Jahr abgeschlossen. Er wird in der Regel zu Beginn des Musikschuljahres geschlossen. Er kann für einen Zeitraum von bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Darüber hinaus ist kein weiterer Überlassungsvertrag für dasselbe Instrument oder dieselben Lehr- und Lernmittel zulässig. Dieser Ausschluss weiterer Verlängerungen gilt nicht für kleinemensurierte Instrumente. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verlängerung des Mietvertrages, insbesondere für den Fall, dass das vermietete Instrument zu Beginn des Schuljahres an neue Schüler vermietet werden soll.
- (3) Die Überlassungsgebühr beträgt für:

alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel für das erste Überlassungsjahr	180,00 €
alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel im zweiten Überlassungsjahr	250,00 €
Kleinmensurierte Instrumente	180,00 €
- (5) Saiten sowie Blätter und Rohre der Holzblasinstrumente unterliegen einem natürlichen Verschleiß und sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen.
- (6) Überlassene Musikinstrumente oder andere Lehr- und Lernmittel dürfen nur von den im Überlassungsvertrag Genannten genutzt werden.
- (7) Die Städtische Musikschule kann im Einzelfall Musikinstrumente auch gebührenfrei überlassen, wenn dies im überwiegenden Interesse der Städtischen Musikschule, insbesondere zur Förderung der Spielkreis- oder Orchesterarbeit geboten ist.
- (8) Bei verspäteter Rückgabe wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,- € zuzüglich der Kosten eines Ersatzinstrumentes fällig.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch tritt mit dem 01.10.2024 in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch in der Fassung vom 19.12.2019 tritt mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt

gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 05.07.2024

Christian Bommers

Bürgermeister



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister · Justizariat und Ratsbüro  
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: tina.ivekovic@meerbusch.de

[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.